



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Mistelbach
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 6
2130 Mistelbach

Marktgemeinde Gaweinstal
z. H. der Frau Bürgermeister
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

WST1-U-922/079-2022 Beilagen 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Gertrud Breyer	15207	29. Juli 2022

Betrifft

ImWind Windpark GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Vorhaben „Windpark Paasdorf“; Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000; Bescheidkundmachung; Ersuchen um Bescheidauflage und Anschlag an der Amtstafel

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ImWind Windpark GmbH und der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wurde mit Bescheid vom 29. Juli 2022, Zl. WST1-U-922/079-2022, die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 5. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, genehmigten Vorhabens „Windpark Paasdorf“ erteilt.

Gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 ist der Bescheid bei der Behörde und in den Standortgemeinden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Verpflichtung übermitteln wir nochmals eine Ausfertigung des Bescheides vom 29. Juli 2022 und ersuchen diesen durch 8 Wochen in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Weiters ersuchen wir gleichzeitig die beigelegte Kundmachung auf der Amtstafel auszuhängen und nach Ablauf der genannten Frist mit dem Datum des Beginns und Ende des Aushanges zu versehen und an uns zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. B r e y e r



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1) ImWind Windpark GmbH 2) evn Naturkraft
Erzeugungsgesellschaft
beide vertreten durch ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-922/079-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Gertrud Breyer	15207	29. Juli 2022

Betrifft

ImWind Windpark GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Vorhaben „Windpark Paasdorf“; Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Über den Antrag der ImWind Windpark GmbH und der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 22. Dezember 2021 auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, genehmigten Vorhabens „Windpark Paasdorf“ wird gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Inhaltsverzeichnis

Spruch.....	5
I Genehmigung der Änderung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	5
I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992.....	6
I.2 Änderung der Rodungsbewilligung - forstrechtlicher Konsens	7
I.3 Zusätzliche Auflagen, Änderung und Entfall von Auflagen/Bedingungen	7
I.3.1 Agrartechnik/Boden	7
I.3.2 Bautechnik.....	7
I.3.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse	8
I.3.4 Elektrotechnik	8
I.3.5 Forst und Jagdökologie	16
I.3.6 Landschaftsbild/Raumordnung	16
I.3.7 Lärmschutz	16
I.3.8 Luftfahrttechnik.....	17
I.3.9 Maschinenbautechnik.....	17
I.3.10 Naturschutz/Ornithologie	21
I.3.11 Schattenwurf und Eisabfall	21
I.3.12 Verkehrstechnik.....	21
I.3.13 Wasserbautechnik/Gewässerschutz.....	22
I.3.14 Militärluftfahrt	22
I.4 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	22
I.5 Vorhabensbeschreibung.....	23
I.5.1 UVP-genehmigter Bestand.....	23
I.5.2 Zusammenfassung der beantragten Änderungen	23
I.5.3 Änderung der WEA-Type.....	24
I.5.4 Erhöhung der Engpassleistung.....	26
I.5.5 Änderung des Netzanschlusskonzepts und der Energieableitung	26
I.5.6 Errichtung von Nebenanlagen	28
I.5.7 Flächen und Raumbedarf	28
I.5.8 Änderung von Rodungsflächen	28
I.5.9 Aktualisierung des Bauzeitplans.....	28
II Kostenentscheidung.....	29
Rechtsgrundlagen.....	29

Begründung	31
1 Sachverhalt	31
2 Beabsichtigte Änderung	31
3 Bisheriger Verfahrensverlauf	32
4 Vorbringen Beteiligter	32
5 Erhobene Beweise	34
6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	37
7 Beweiswürdigung	37
8 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	39
8.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	39
8.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	39
8.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005	43
8.4 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992	46
8.5 NÖ Starkstromwegegesetz	46
8.6 Luftfahrtgesetz – LFG	48
8.7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000	50
8.8 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973	51
8.9 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014	52
8.10 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014	52
8.11 Forstgesetz 1975	53
8.12 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	55
9 Zuständigkeit	58
10 Subsumtion	58
10.1 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß UVP-G 2000	58
10.2 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen	59
11 Rechtliche Würdigung	59
11.1 Allgemeines	59
11.2 Zur Frage eines Widerspruchs zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung	60
11.3 Zum Vorliegen der materienrechtlichen Genehmigungskriterien	60
11.4 Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000	61
11.5 Ausnahmegenehmigung gemäß ETG	62
11.6 Zur Beurteilung von Störfällen	64
11.7 Auflagenanpassung	66
11.8 Zur Frage der betroffenen Beteiligten	66

11.9 Zusammenfassung	67
Rechtsmittelbelehrung	67

Spruch

I Genehmigung der Änderung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der ImWind Windpark GmbH und der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, genehmigten Vorhabens „Windpark Paasdorf“ durch

- a) eine Änderung der Anlagentype von der Type Vestas V150-4.2 MW auf die Type Vestas V150-6.0 MW bei 6 WEA (PA 1 bis PA 5 und PA 7) und
- b) die Errichtung einer zusätzlichen Energieableitung in das Umspannwerk Kettlasbrunn

erteilt.

Damit einher geht eine Kapazitätserhöhung der Nennleistung von 29,4 MW um 10,8 MW auf nunmehr 40,2 MW (die WEA PA 6 wird unverändert mit der bewilligten Anlagentype Vestas V136-4.2 MW errichtet).

Die Änderungen bewirken darüber hinaus insbesondere nachstehende Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben

- c) Änderung des Netzanschlusskonzepts
- d) Errichtung von zwei Kompensationsanlagen
- e) zusätzliche Rodungsfläche im Ausmaß von rund 15 m²
- f) geringfügige Erhöhung des Flächen- und Raumbedarfs für die Zuwegung und Kranabstellflächen
- g) geringfügige Größenänderung des Fundaments

- h) Änderung des Turms (Hybrid- statt Stahlurm)
- i) Änderung des Transformators (Ester-Transformator statt Trockengießharz-Transformator sowie des Triebstrangs)

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Mistelbach und Gaweinstal im Verwaltungsbezirk Mistelbach.

Die Anlagen sind entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Pkt I.5) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Pkt I.3) sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage einzuhalten.

Soweit mit der Erteilung der Genehmigung nicht bereits ex lege eine Dienstbarkeit als eingeräumt gilt (§ 12 Abs 1a NÖ EIWG 2005), wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

(Hinweis: Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleibt der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen weiterhin aufrecht.)

I.1 Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Es wird die Ausnahmegenehmigung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 (Fluchtwege in Hochspannungsanlagen) und 6.5.2.4 (Türen zu und in Hochspannungsanlagen) erteilt.

I.2 Änderung der Rodungsbewilligung - forstrechtlicher Konsens

I.2.1 Dauerhafte Rodung

Die mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bewilligte dauerhafte Rodung wird um die Fläche von 15 m² auf GrSt. Nr. 2116 und 2112/1, beide KG Lanzendorf, erweitert, sodass nunmehr eine Gesamtrodungsfläche von 655 m² bewilligt ist.

I.2.2 Befristete Rodung

Die mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bewilligte befristete Rodung bleibt unverändert, sodass nach wie vor eine Fläche von 1.545 m² zur befristeten Rodung bewilligt ist.

I.2.3 Rodungszweck

Die Rodung wird unverändert ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Paasdorf“ bewilligt, wobei die zusätzliche Rodungsfläche für die Errichtung einer zusätzlichen Energieableitung (Kabeltrasse) erforderlich ist.

I.3 Zusätzliche Auflagen, Änderung und Entfall von Auflagen/Bedingungen

I.3.1 Agrartechnik/Boden

Hinweis: Die Auflage des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bleibt weiterhin aufrecht und ist auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

I.3.2 Bautechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Die Auflage 4.2.7 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, wird geändert und lautet wie folgt:

I.3.2.1 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und der Betonfertigteilverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die Stahlbetonfertigteile des Turmes sind gemäß Spannanleitung zu verspannen und die Fugen sind ordnungsgemäß zu verpressen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung und die Spannprotokolle sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Die Auflagen 4.2.18 bis 4.2.20 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, entfallen.

Hinweis: Auflagen zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 finden sich nunmehr im Fachbereich Elektrotechnik, Pkt I.3.4.

I.3.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse

Die Auflagen 4.3.1 und 4.3.2 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, entfallen.

Folgende Auflagen werden vorgeschrieben:

I.3.3.1 Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahme gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen.

I.3.3.2 Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

I.3.4 Elektrotechnik

Die Auflagen 4.4.1 bis 4.4.23 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, entfallen.

Folgende Auflagen werden vorgeschrieben:

I.3.4.1 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten

elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und 6.5.2.4, laut untenstehenden Auflagen I.3.4.29 bis I.3.4.44 eingehalten sind.

I.3.4.2 Es ist eine Dokumentation der elektrischen Anlage (Anlagenbuch) im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. In diesem Anlagenbuch müssen der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie schaltberechtigte Personen schriftlich festgehalten sein. Sämtliche elektrotechnische Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten der elektrischen Anlagen sind zu dokumentieren. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.3.4.3 Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlagen im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichteten Windkraftanlagen der im Ziviltechnikergutachten behandelten und positiv begutachteten Variante entsprechen.

I.3.4.4 Die Zertifikate zu den Typenprüfungen der Anlagentype Vestas EnVentus V150-6.0 MW sind vor Inbetriebnahme der Anlagen der Behörde vorzulegen.

I.3.4.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.4.6 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 inspiziert und geprüft worden ist sowie dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3, Punkt 6.5.2.2 und 6.5.2.4 eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.4.7 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die Kompensationsanlagen des Windparks im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 inspiziert und geprüft worden sind. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.4.8 Die Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der Netz NÖ GmbH ist durch eine fachlich geeignete Person zu prüfen, zu dokumentieren und zu bestätigen.

I.3.4.9 Die Einstellung und Detailausführung der Netzentkopplungseinrichtung ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber festzulegen. Die Prüfdokumentation zur Einstellung der Netzentkopplungseinrichtung ist im Anlagenbuch zur Einsichtnahme aufzulegen.

I.3.4.10 Das Inbetriebsetzungsprotokoll (Start Up Procedere) der Windkraftanlage, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stopp, Notversorgungen, ...) ist im Anlagenbuch aufzulegen.

I.3.4.11 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.4.12 Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind der Prüfdokumentation der Blitzschutzanlage beizuschließen.

I.3.4.13 Die ausreichende Erdung der Windkraftanlage für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.4.14 Die Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 30 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu koordinieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung dieser Schutzeinrichtungen ist zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Anlagenbuch aufzulegen.

I.3.4.15 Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf

ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.3.4.16 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.3.4.17 Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der OVE E 8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen. Darin ist die Ausführung der mit der Netz Niederösterreich GmbH vereinbarten Maßnahmen im Bereich des 110-kV-Mastes zu bestätigen.

I.3.4.18 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.4.19 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

I.3.4.20 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten.

I.3.4.21 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformators zu prüfen und die ausreichend zuverlässige Funktion des Schutzes jeweils nachzuweisen:

- a. Lichtbogendetektor (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)
- b. Füllstandsschalter (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)

- c. Überdruckgrenzschalter (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)
- d. Temperaturüberwachung (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)
- e. Kurz- und Erdschlussschutz

I.3.4.22 Die positive Abnahme des Rauchmeldesystems sowie der automatischen Feuerlöscheinrichtung im Zuge der Inbetriebnahme ist zu bestätigen.

I.3.4.23 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2 geprüft und selbstverlöschend ist.

I.3.4.24 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.3.4.25 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.3.4.26 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist Wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.3.4.27 Die Durchführung von Teilentladungsmessungen bei geöffneter und bepannter Schaltanlage ist bevorzugt gemäß dem in der Risikobewertung der Fa. VESTAS betrachteten Verfahren, das von der Eingangsebene aus durchgeführt werden kann, vorzunehmen.

I.3.4.28 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers, zumindest im 5-Jahresintervall zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

Folgende Auflagen werden **für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020**, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und 6.5.2.4 zusätzlich vorgeschrieben:

I.3.4.29 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.3.4.30 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.3.4.31 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.3.4.32 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.3.4.33 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.3.4.34 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.3.4.35 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.3.4.36 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.3.4.37 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.3.4.38 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.3.4.39 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.3.4.40 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.3.4.41 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.3.4.42 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.3.4.43 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller

ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.3.4.44 Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

I.3.5 Forst und Jagdökologie

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Folgende Auflage wird zusätzlich vorgeschrieben:

I.3.5.1 Der dauerhafte Verlust von 15 m² Waldboden durch die zusätzliche externe Kabeltrasse ist im Verhältnis 1 zu 3 (Rodungsflächen zu Ersatzaufforstungsfläche) an geeigneter Stelle im Nahbereich der Rodungsflächen auszugleichen. Die Wahl des Pflanzgutes samt Pflanzverband, Anwuchspflege und Schutzmaßnahmen haben sich am bereits bestehenden forstfachlichen Auflagenkatalog der ursprünglichen Genehmigung zu orientieren.

I.3.6 Landschaftsbild/Raumordnung

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

I.3.7 Lärmschutz

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Die Auflage 4.7.5 entfällt.

In der Auflage 4.7.6 wird der Klammerausdruck nach der Wortfolge „gemäß dem Stand der Technik“ wie folgt aktualisiert:

(das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 01.06.2019)

Folgende Auflage wird zusätzlich vorgeschrieben:

I.3.7.1 Alle Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks Paasdorf dürfen in der Tages-, Abend- und Nachtzeit leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende $L_{W,A}$ - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

Schalleistungspegel Vestas V150, inkl. STE¹⁾, NH=169 m, $L_{W,A}$ [dB] abhängig von v_{10}

Windgeschwindigkeit v_{10} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
leistungsoptimiert, $L_{W,A}$ [dB] inkl. Serrations	93,3	97,3	101,7	104,6	104,9	104,9	104,9	104,9

Schalleistungspegel Vestas V136, inkl. STE¹⁾, NH=166+3 m, $L_{W,A}$ [dB] abhängig von v_{10}

Windgeschwindigkeit v_{10} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
leistungsoptimiert, $L_{W,A}$ [dB] inkl. Serrations	92,2	96,5	101,8	103,9	103,9	103,9	103,9	103,9

¹⁾.... STE: Rotorblätter mit Hinterkanten-Zacken (serrated trailing edges)

I.3.8 Luftfahrttechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

I.3.9 Maschinenbautechnik

Die Auflagen und Hinweise 4.9.1 bis 4.9.21 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, entfallen.

Folgende Auflagen werden vorgeschrieben:

I.3.9.1 Spätestens vor Aufnahme des Probebetriebes ist nachzuweisen, dass durch die definierte Betriebseinschränkung (z.B. Sektorabschaltung) sowie den Ergebnissen der Typenprüfung ein standsicherer Betrieb hergestellt wurde.

Siehe dazu das Dokument B.01.01.00-00 Beschreibung der Vorhabensänderung, Abschnitt 4.1.4 Standorteignung, Windzone und Turbulenzklasse.

I.3.9.2 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

Siehe dazu das Dokument B.01.01.00-00 Beschreibung der Vorhabensänderung, Abschnitt 4.1.2 Typenprüfung.

I.3.9.3 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probebetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.3.9.4 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.3.9.5 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und danach zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.3.9.6 Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen. Weiters hat der Hersteller alle wesentlichen für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) aufzulisten und dem Betreiber zur Verfügung zu stellen.

I.3.9.7 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend ausgebildeter und unterwiesener Personen erfolgen (z.B. Mühlenwart). Die Betriebsanleitung, in wel-

cher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei den Anlagen aufzubewahren.

I.3.9.8 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.3.9.9 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabsailgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher Anschlag ist im Turmfuß anzubringen.

I.3.9.10 Die Auflagen der Typenprüfungen sind bei Errichtung und bei Betrieb der Windkraftanlage einzuhalten.

I.3.9.11 Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

I.3.9.12 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.3.9.13 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.3.9.14 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.3.9.15 Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beziehung einer notifizierten Stelle).

I.3.9.16 Sollte für die Hydraulikanlage mit Druckgeräten der Kategorie II oder höher keine Konformitätserklärung der Baugruppe vorliegen, so ist eine Integrationsprüfung nach § 7 Abs. 4 und 5 nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V im Rahmen der 1. Betriebsprüfung unter Beiziehung einer Inspektionsstelle für das Inverkehrbringen zu beauftragen. Diese Integrationsprüfung erfolgt unter Verantwortung des Betreibers und hat auch die Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential zu erfassen.

I.3.9.17 Auf etwaige in der EG-Konformitätserklärung enthaltene Restrisiken und damit verbundene Maßnahmen ist der Betreiber vom Inverkehrbringer nachweislich hinzuweisen.

I.3.9.18 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen nachzuweisen.

I.3.9.19 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

I.3.9.20 Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bezüglich IT - Sicherheit (Cyber Security) sind erstmalig vor der dauernden Inbetriebnahme nachzuweisen und beim weiteren Betrieb ständig einzuhalten.

Hinweise

I.3.9.21 Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

I.3.9.22 Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine

von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.

I.3.9.23 Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil und sind daher die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

I.3.10 Naturschutz/Ornithologie

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Die Auflagen 4.10.1 und 4.10.2 entfallen.

Folgende Auflagen werden zusätzlich vorgeschrieben:

I.3.10.1 Die Errichtung der Windkraftanlagen ist fachlich durch eine ökologische Bauaufsicht zu begleiten. Diese Begleitung einschließlich Vorgangsweise hinsichtlich Grau-Kratzdistel ist im fachlichen Bericht spätestens 3 Monate nach Umsetzung zu dokumentieren.

I.3.10.2 Der Bründlbach ist wie vorgesehen mittels Spülbohrung zu queren. Darüber ist durch die ökologische Bauaufsicht Bericht zu legen.

I.3.11 Schattenwurf und Eisabfall

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2016, RU4-U-782/029-2016, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

I.3.12 Verkehrstechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

I.3.13 Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

I.3.14 Militärluftfahrt

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

I.4 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Die im Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, festgelegten Fristen werden wie folgt verlängert:

I.4.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis **31. Dezember 2026** begonnen wird.

I.4.2 Als Bauvollendungsfrist wird der **31. Dezember 2029** bestimmt.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Fertigstellung bei der Behörde nicht bis spätestens 31. Dezember 2029 angezeigt wird.

I.4.3 Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis längstens **31. Dezember 2029** erfüllt ist.

I.4.4 Das Recht zur Versickerung von beim Bau anfallenden Wässern wird mit **31. Dezember 2029** befristet.

(Hinweis:

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.5 Vorhabensbeschreibung

I.5.1 UVP-genehmigter Bestand

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, wurde der Windpark Paasdorf mit insgesamt 7 Windkraftanlagen in der Stadtgemeinde Mistelbach, genauer in der Katastralgemeinde Paasdorf, genehmigt. Es wurden 6 Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V150 mit einer Engpassleistung von 4,2 MW einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 166+3 m, sowie eine WEA der Type Vestas V136 mit einer Engpassleistung von 4,2 MW einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nabenhöhe von 166+3 m genehmigt. In Summe ergab sich für den Windpark Paasdorf eine Engpassleistung von 29,4 MW. Das Netzanschlusskonzept auf Basis dessen die Genehmigung erfolgt ist, hat vorgesehen, dass die Kabeltrasse in das Umspannwerk der Gemeinde Gaweinstal geleitet wird.

Mit der Errichtung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.

I.5.2 Zusammenfassung der beantragten Änderungen

Auf Grund von technischen Änderungen und Optimierungen suchen die Konsenswerberinnen nunmehr um Abänderung des Bescheides an.

Die Änderung umfasst die neue Lage der Energieableitungstrasse: Die Kabeltrasse in das Umspannwerk Gaweinstal ist bereits genehmigt, nunmehr wird eine zusätzliche Netzableitung in das Umspannwerk Kettlasbrunn geplant („neue Kabeltrasse“). Durch die neue Kabeltrasse wird eine kleinräumige Rodung verursacht.

Weiters betroffen von der Vorhabensänderung sind die Windkraftanlagen: Die Anlagen des Typs Vestas V-150 (PA 1 bis PA 5 und PA 7) werden nunmehr mit einer Leistung von 6 MW anstatt bisher 4,2 geplant. Die WEA PA 6 (V136 mit 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 166+3 m) sowie die Anlagenstandorte und Nabenhöhen bleiben unverändert. Durch diese Änderungen erfolgt eine Erhöhung der Engpassleistung von bisher 29,4 MW auf zukünftig 40,2 MW.

Im Folgenden werden die Vorhabensänderungen bzw. Abweichungen vom genehmigten Vorhaben detaillierter dargestellt.

I.5.3 Änderung der WEA-Type

Die gegenständliche Änderung sieht vor, dass die Anlagen PA 1 – 5 sowie die Anlage PA 7 des Types VESTAS V150 nunmehr mit einer Leistung von 6,0 MW errichtet werden.

Die genehmigten und die geplanten WEA-Typen werden nachfolgend einander gegenübergestellt und können so verglichen werden (siehe Tabelle 1).

Die wesentlichen Änderungen der Windkraftanlage umfassen die Änderung des Turms (Hybridturm anstatt Stahlurm), die Änderung des Transformators (Ester-Transformator anstatt Trockengeißharz-Transformator), die Anpassung an eine höhere Leistung sowie einen mechanisch stärker dimensionierten Triebstrang.

Rotor		
Typ	Genehmigte Vestas V150-4.2 MW	Geplante Vestas EnVentus V150-6.0 MW
Leistung	4.200 kW	6.000 kW
Rotordurchmesser	150 m	150 m
Überstrichene Fläche	17.671 m ²	17.671 m ²
Leistungsregelung	Rotordrehzahl und Pitchwinkel	Rotordrehzahl und Pitchwinkel
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	5,6-14,0 U/min	4,9 - 12,6 U/min
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s	3 m/s
Abschaltwindgeschwindigkeit (10-Minuten-Durchschnitt)	25 m/s	25 m/s
Wiedereinschaltwindgeschwindigkeit (10-Minuten-Durchschnitt)	23 m/s	23 m/s
Getriebe		
Typ	Planetenstufen + eine Stirnradstufe	Zwei Planetenstufen

Blätter		
Länge	73,65 m	73,65 m
Material	Glasfaserverstärktes Epo- xidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)	Glasfaserverstärktes Epo- xidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
Generator		
Typ	Asynchron mit Kurzschluss- läufer	Wälzlager (Schmierung: Öl- kreislauf)
Gehäuse	IP 54	IP 54
Isolierstoffklasse	F oder H	H
Transformator		
Position	Maschinenhaus	Maschinenhaus
Nennleistung	4700 kVA	7000 kVA
Typenbeschreibung	Ecodesign-Trockengießharz- Transformator	in Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator mit Ester als Isolationsflüs- sigkeit
Windnachführung		
Typ (Drehmotor)	Mehrfachstufen mit Plane- tengetriebe	Mehrfachstufen mit Plane- tengetriebe
Azimutgeschwindigkeit	0,45 °/s	0,4 °/s
Bremssystem		
Typ	Primär: Aerodynamisch (Pitch), Rotorblätter in Fahnenstellung Sekundär: mechanische Scheibenbremse an der mittelschnellen Welle des Getriebes	Primär: Aerodynamisch (Pitch), Rotorblätter in Fahnenstellung Sekundär: mechanische Scheibenbremse an der mittelschnellen Welle des Getriebes
Turm		
Nabenhöhe	166+3	166+3
Turm	Stahlrohrturm (2 zylindrische und 4 konische Segmente)	Hybridturm
Windklasse	WZ3, GK2 nach DIBt 2012	DIBt S

Tabelle 1: Vergleich zwischen genehmigter Vestas V150-4.2 MW und geplanter Vestas V150-6.0 MW

I.5.4 Erhöhung der Engpassleistung

Die nun geplanten Anlagen weisen eine höhere Nennleistung auf als die bewilligten Anlagen. Die Engpassleistung des gegenständlichen Windparks erhöht sich aufgrund der geplanten Anlagenkonfiguration von (bisher) 29,4 MW auf zukünftig 40,2 MW.

Eine entsprechende Zustimmung des Netzbetreibers für die Leistungserhöhung liegt bereits vor.

I.5.5 Änderung des Netzanschlusskonzepts und der Energieableitung

Die gegenständliche Änderung sieht vor, dass die Kabeltrasse des Windparks Paasdorf nun zusätzlich zur bereits genehmigten Kabeltrasse auch in das UW Kettlasbrunn geleitet wird. Die Dimensionierung der Kabel bleibt unverändert – jedoch ändert sich die Lage und das interne Verschaltungssystem. Aufgrund des geänderten Verlaufs der Kabeltrasse in Richtung des UW Kettlasbrunn werden vom Vorhaben neue Grundstückspartzen betroffen und erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mistelbach (KG 15034 Paasdorf, KG 15026 Lanzendorf, KG 15005 Ebendorf und KG 15023 Kettlasbrunn).

Windparkintern werden jeweils 3 bzw. 4 WEA zusammengeschlossen:

- Das System A verläuft von der PA 3 zur PA 4 zur PA 7 und von dieser direkt in das UW Kettlasbrunn.
- Das System B verläuft von der PA 1 zur PA 2 zur PA 5 zur PA6 und von dieser direkt in das UW Kettlasbrunn.

Die neue elektrotechnische Vorhabengrenze stellen die abgangsseitigen Kabelendverschlüsse an den Lasttrennschaltern im UW Kettlasbrunn auf dem Grundstück GSt-Nr 2064/7, KG 15023 Kettlasbrunn, dar.

In der folgenden Abbildung ist die ungefähre Lage der neuen Kabeltrasse (lila), die genehmigte (unveränderte) interne Verkabelung (blau) und die genehmigte externe Kabeltrasse (grau) zu sehen.

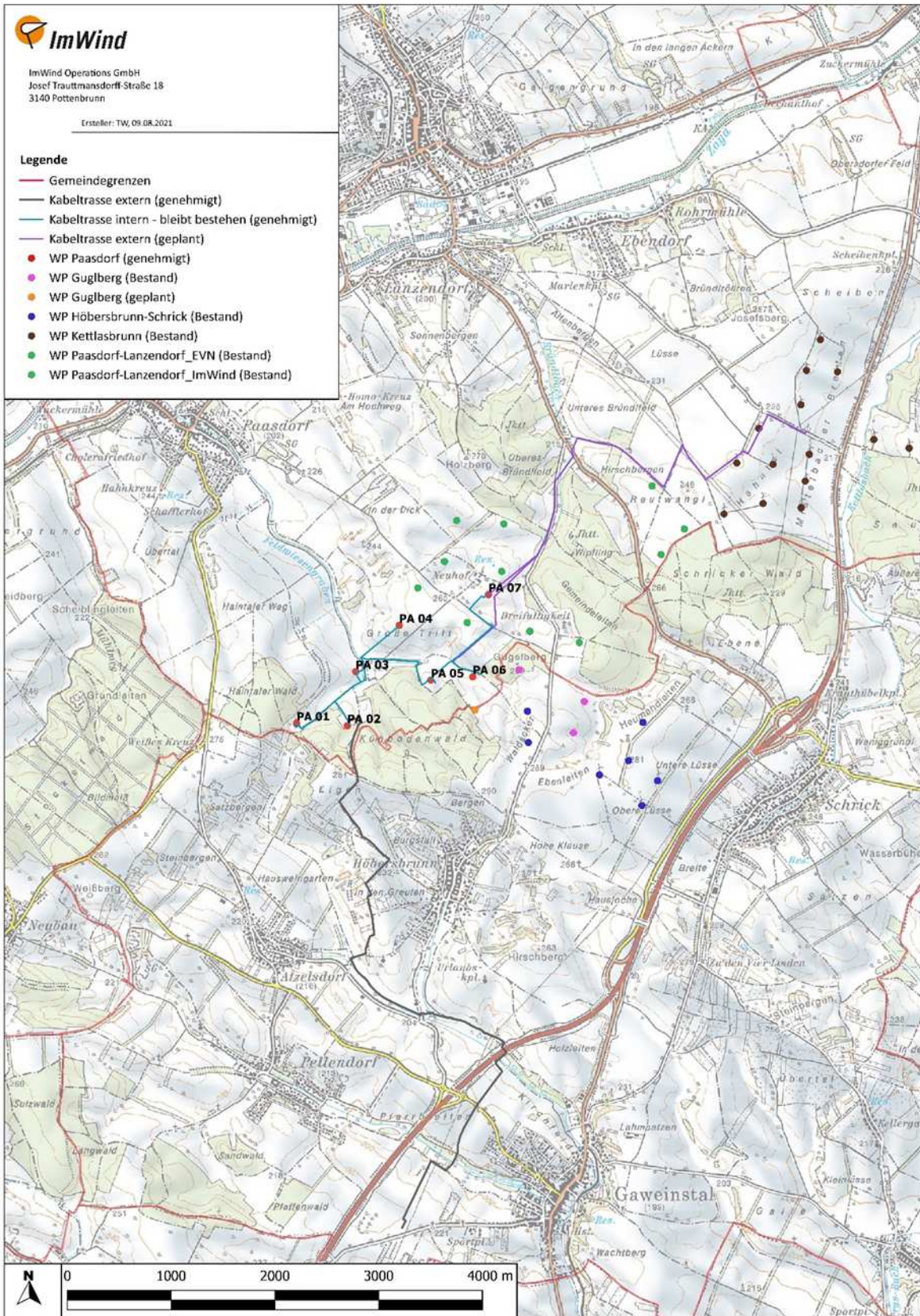


Abbildung 1: Lage der neuen Kabeltrasse (lila), der genehmigten (unveränderten) internen Verkabelung (blau) und der genehmigten externen Kabeltrasse (grau)

I.5.6 Errichtung von Nebenanlagen

Es ist nunmehr vorgesehen, dass bei jeweils einer Windkraftanlage pro Kabelsystem eine Betonkompaktstation des Typs K1 der Firma Trepka oder gleichwertig errichtet in welchen je eine Kompensationsanlage untergebracht ist. Aufgrund der erhöhten Kapazität durch die Anlagenänderung sind Kompensationsanlagen an den jeweils ersten Windkraftanlagen des jeweiligen Kabelsystems notwendig (PA 1 und PA 3).

I.5.7 Flächen und Raumbedarf

Im Zuge der Anlagenänderung ändern sich die Ausmaße der Fundamente und somit auch die beanspruchten Flächen und Volumen. Es ist mit einer Größenänderung von ca. 10 % zu rechnen. Aufgrund des mitkalkuliertem Sicherheitszuschlags in der ursprünglichen Massenberechnung von 25 %, befindet sich die Änderung im Bereich einer geringfügigen Abweichung und es wird keine für die Flächen- und Raumbilanz relevante Auswirkung erwartet.

I.5.8 Änderung von Rodungsflächen

Im ursprünglich genehmigten Vorhaben wurden Rodungen im Ausmaß von 1.545 m² (temporär), 560 m² (permanent) und 80 m² (permanent ohne Rückschnitt von Gehölzen) genehmigt. Für die Verlegung der Kabelleitungen ist eine zusätzliche permanente Rodung von insgesamt 15 m² nötig (siehe Tabelle 2).

Windpark Paasdorf - permanente Rodungen						
Grundstücke Rodungsflächen (orange hinterlegt)						
Typ	Fläche ca. [m ²]	notwendig für	Gst. Nr.	KG	KG Nr.	Gemeinde
permanente Formalrodung - neu	15	Kabeltrasse	2116	Lanzendorf	15026	Mistelbach
			2112/1			

Tabelle 2: Rodungsflächen permanent neu

I.5.9 Aktualisierung des Bauzeitplans

Der aktualisierte Bauzeitplan sieht nunmehr eine Errichtung im Jahr 2024 vor.

II Kostenentscheidung

Die ImWind Windpark GmbH und die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, werden verpflichtet, für die vorliegende Änderungsgenehmigung eine Landesverwaltungsabgabe in Höhe von **€ 9,80** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT545300001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **WST1-U-922/079-2022** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.58/2018, insbesondere §§ 44a ff und 59

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl 3800-8

NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl 71/2021, II. A. Allg. Teil, Ziffer 1

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) LGBl 7800-0 idF LGBl. Nr. 34/2022, insbesondere §§ 5, 11, 12 und 15

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl 7810-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insbesondere §§ 1, 2 und 7

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 27/2017, insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, insbesondere § 17 Abs 3 bis 5, § 18 Abs 1, 2 und 4

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 151/2021, insbesondere §§ 85, 91, 92 und 94

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995 idF BGBl. I Nr. 115/2022, insbesondere § 92

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 39/2021, insbesondere § 7

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 20/2022 insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 97/2020, insbesondere § 20 Abs. 6

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl 3700-0, idF LGBl. Nr. 2/2021, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl. 6160-0 idF LGBl. Nr.40/2019

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, insbesondere § 21 Abs 1, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBl. II Nr. 327/2005

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, wurde der ImWind Erneuerbare Energie GmbH und der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Paasdorf“ erteilt.

1.2 Mit der Errichtung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.

1.3 Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. ist nach wie vor Konsensinhaberin. Der Konsens der ImWind Erneuerbare Energie GmbH ging auf die ImWind Windpark GmbH über.

1.4 Die ImWind Windpark GmbH und die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 einen Antrag auf Änderung gemäß § 18b UVP-G 2000 für das Vorhaben „Windpark Paasdorf“ gestellt.

2 Beabsichtigte Änderung

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst die neue Lage der Energieableitungstrasse: Die Kabeltrasse in das Umspannwerk Gaweinstal ist bereits genehmigt, nunmehr wird eine zusätzliche Netzableitung in das Umspannwerk Kettlasbrunn geplant („neue Kabeltrasse“). Durch die neue Kabeltrasse wird eine kleinräumige Rodung verursacht.

Weiters betroffen von der Vorhabensänderung sind die Windkraftanlagen: Die Anlagen des Typs Vestas V-150 (PA 1 bis PA 5 und PA 7) werden nunmehr mit einer Leistung von 6 MW anstatt bisher 4,2 geplant. Die WEA PA 6 (V136 mit 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 166+3 m) sowie die Anlagenstandorte und Nabenhöhen bleiben unverändert. Durch diese Änderungen erfolgt eine Erhöhung der Engpassleistung von bisher 29,4 MW auf zukünftig 40,2 MW.

3 Bisheriger Verfahrensverlauf

3.1 Die ImWind Windpark GmbH und die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, beantragten für das Vorhaben „Windpark Paasdorf“ mit Eingabe vom 22. Dezember 2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000.

3.2 Mit Schreiben vom 17. Jänner 2022 wurde der Antrag den Standortgemeinden, mitwirkenden Behörden und Formalparteien übermittelt und Gelegenheit geboten zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage eines allfälligen Widerspruches zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Frage der Genehmigungsfähigkeit eine Stellungnahme abzugeben.

3.3 Mit Edikt vom 14. Juni 2022 wurde gemäß den §§ 44a und 44b sowie 45 Abs 3 AVG und gemäß den §§ 9a und 18b UVP-G 2000 der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Internet und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

3.4 Von 14. Juni 2022 bis einschließlich 26. Juli 2022 lagen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten/Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen (wie sie unter Punkt 5.1 aufgeführt sind) in den Gemeinden Mistelbach und Gaweinstal sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4 Vorbringen Beteiligten

4.1 Während der öffentlichen Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages, der Antragsunterlagen und den eingeholten Gutachten/Stellungnahmen der beigezogenen

Sachverständigen wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde eine Stellungnahme abgegeben.

4.2 In der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 21. Juni 2022 wurde folgendes ausgeführt:

Durch die beabsichtigten Änderungen kommt es nur zu einer geringfügig höheren Flächenbeanspruchung, bei welcher es sich um Acker- bzw. Wegflächen handelt. Es ist daher nur mit geringfügigen zusätzlichen Auswirkungen zu rechnen. Gegen die im Betreff angeführte Änderung wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde daher kein Einwand erhoben.

4.3 Vom BMDW (Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; mitwirkende Behörde nach dem Elektrotechnikgesetz) wurden in der Stellungnahme vom 17. Mai 2022 Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und 6.5.2.4 dargelegt. Diese wurden als Auflagen in Spruchpunkt I.3.4 zur Einhaltung vorgeschrieben.

4.4 Das Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel hat in ihren Stellungnahmen vom 25. Jänner 2022 wie folgt ausgeführt:

Es wurde festgestellt, dass die eingereichten Unterlagen keinerlei Belange des Arbeitnehmerschutzes enthalten.

Sollten die Arbeitnehmerschutzbelange der Genehmigung vom 30.6.2020 mit der Zahl WST1-U-922/038-2020 noch immer entsprechen und sind diesbezüglich keine Änderungen eingetreten so besteht aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes gegen die Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 kein Einwand.

4.5 Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat in ihren Stellungnahmen vom 19. Jänner 2022 mitgeteilt, dass eine Durchsicht der Projektunterlagen zum Änderungsantrag für die Bewilligung zur Errichtung des Windparks Paasdorf ergeben hätte, dass auch durch die Vorhabenserweiterung weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt werden. Weiters sei im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreform-

verfahren anhängig. Die NÖ Agrarbezirksbehörde sei daher im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren keine mitwirkende Behörde.

4.6 Die Austro Control GmbH hat mit e-mail vom 28. Jänner 2022 bekanntgegeben, dass die antragsgegenständliche Änderung des bereits genehmigten Vorhabens „Windpark Paasdorf“ aus flugsicherungstechnischer und flugsicherungsbetrieblicher Sicht nicht von Relevanz seien, da die Dimensionierung der Anlagen und die Anlagenstandorte unverändert bleiben.

4.7 In der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 08. Februar 2022 wurde folgendes ausgeführt:

Die beantragten Änderungen und Adaptierungen werden seitens der NÖ Umweltschutzbehörde grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Durch den (wenn auch nur geringfügig) erhöhten Flächen- und Raumbedarf sowie die zusätzliche Trassenführung mit Gewässerquerung können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Fauna und Flora bzw. eine Verschlechterung zum ursprünglichen Projekt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine abschließende Stellungnahme kann daher erst nach Vorliegen und Kenntnis der Teilgutachten abgegeben werden.

4.8 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

5 Erhobene Beweise

5.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten bzw Stellungnahmen zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Nachname	Vorname	Titel
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	Dipl.-Ing.
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Biologische Vielfalt	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Eisabfall/Schattenwurf	KLOPF	Thomas	Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	DIER	Christoph	Ing.

Forst- und Jagdökologie	SCHACHEL	Michael	Dipl.-Ing.
Grundwasserhydrologie	SALOMON	Jakob	Dipl.-Ing.
Lärmschutz	BADER	Tobias	Ing.
Luftfahrttechnik	STRABBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	SCHNITZER	Andreas	Ing.
Raumordnung/Landschaftsbild/ Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.-Ing.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	PREM	Josef	Dipl.-Ing.
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	STUNDNER	Wolfgang	Dipl.-Ing.

5.2 Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

18. Februar 2022

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereiche der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

5.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein und sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

18. März 2022

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

5.2.1 Rufen die geplanten Änderungen zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erk des BVwG vom 5. Jänner.2021, W104 2234617-1/21E, für den Windpark Paasdorf genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erk des BVwG vom 5. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, genehmigten Windpark Paasdorf durchgeführt wurde, entgegen?

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

5.3 Zusammenfassend wurde – sofern kein „No-impact Statement“ abgegeben wurde - in den Gutachten aus jeweiliger fachlicher Sicht ausgeführt, dass durch die

geplanten Änderungen keine zusätzlichen, über das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, für das Vorhaben genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das genehmigte Vorhaben durchgeführt wurde, nicht entgegenstehen und die (Änderungs)Genehmigung erteilt werden kann.

5.4 Insbesondere war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden, eine unzumutbare Belästigung nicht zu erwarten ist und eine nachhaltige Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Luft, des Pflanzen- oder Tierbestand oder des Zustandes der Gewässer auszuschließen ist.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

6.1 Das gegenständliche Änderungsvorhaben, wie es in den Einreichunterlagen (zusammenfassend unter Punkt I.5) beschrieben ist, sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

6.2 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Änderungsprojekt aufgenommenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen (Auflagen).

6.3 Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderungen kaum bzw. nur unwesentlich verändert werden.

7 Beweiswürdigung

7.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

7.2 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeedete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

7.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

7.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.5 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

7.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige

Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

7.7 Gegengutachten wurden im Verfahren nicht vorgelegt.

8 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

8.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

8.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[...]

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltsachverständige gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

[...]

(3) Der Umweltsachverständige, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltsachverständige ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde

kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

8.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

Hauptstück II

Erzeugungsanlagen

§ 5 Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraftanlagen;
2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);
3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speichereinrichtungen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;
4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;
5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

[...]

§ 10 Parteien

(1) In Verfahren gemäß den §§ 7 und 8 haben Parteistellung:

1. der Genehmigungswerber,

2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubiger – und die Bergbauberechtigten,

3. die Nachbarn hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 wahrzunehmenden Interessen,

4. die NÖ Umwelthanwaltschaft nach Maßgabe des § 5 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050,

5. die Standortgemeinde zur Wahrung der in den §§ 20 Abs. 1 Z 1 und 56 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, begründeten öffentlichen Interessen,

6. eine unmittelbar angrenzende Gemeinde, wenn durch eine Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, begründeten öffentlichen Interessen dieser Gemeinde wesentlich beeinträchtigt werden können.

[.....]

§ 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,

2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und

6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.

§ 12 Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

[...]

8.4 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

8.5 NÖ Starkstromwegegesetz

NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich § 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen § 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspan-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen § 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;

3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

[...]

Bau- und Betriebsbewilligung § 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

8.6 Luftfahrtgesetz – LFG

5. Teil Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmegewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone verursachen können, gilt als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

[...]

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat dem örtlich zuständigen Landeshauptmann den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann

diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

(4) Der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 92 Abs. 2) sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der für die Erteilung der Ausnahmebewilligung zuständigen Behörde (§ 93) anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Informationen in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.

(5) Im Falle eines Wechsels des Eigentümers eines Luftfahrthindernisses hat der neue Eigentümer der für die Erteilung der Ausnahmenbewilligung zuständigen Behörde (§ 93) unverzüglich seinen Namen und Anschrift mitzuteilen.

8.7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000

§ 7 Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

[...]

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

[...]

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung

von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,

- der Erlag einer Sicherheitsleistung,

- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie

- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

[...]

8.8 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1 Gebrauchserlaubnis

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

§ 2 Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

8.9 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

I. Baurecht

A) Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[...]

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromweegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

8.10 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 20 Grünland

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[...]

(6) Die Errichtung von Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, von fernmeldetechnischen Anlagen, Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen und Aussichtswarten, Kapellen, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind.

8.11 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte

Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

8.12 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21 (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

[...]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.*
- g) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)*

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*

n) *sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

9 Zuständigkeit

9.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, wurde der ImWind Erneuerbare Energie GmbH und der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Paasdorf“ erteilt.

9.2 Das gegenständliche Vorhaben wurde bisher nicht errichtet. Somit wurde auch das Abnahmeverfahren nach § 20 iVm § 21 UVP-G 2000 bisher nicht abgeschlossen und auch kein Abnahmebescheid erlassen.

9.3 Die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zur Beurteilung der beantragten Änderungen ist daher gegeben.

10 Subsumtion

10.1 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß UVP-G 2000

Aufgrund der Änderung konnte a priori nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsvorhaben andere Umweltauswirkungen als mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkennt-

nisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, genehmigt verursacht werden.

Die gegenständlich zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen Änderungen dar, die nicht bloß geringfügig erscheinen und somit dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 unterstehen.

Anzumerken ist, dass durch die geplante Änderung die Identität des genehmigten Vorhabens gewahrt bleibt und kein aliud im rechtlichen Sinn vorliegt, weil weiterhin vom Betreiber die Errichtung eines Windparks mit im Wesentlichen gleichen technischen Daten und der im Wesentlichen gleichen räumlichen Lage beabsichtigt ist.

10.2 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen

Das Vorhaben erfüllt auch aufgrund der obigen Darlegungen die unter Punkt 8 angeführten Genehmigungstatbestände für Änderungen, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 18b iVm § 17 UVP-G 2000 iVm den angeführten materienrechtlichen Bestimmungen durchzuführen war.

11 Rechtliche Würdigung

11.1 Allgemeines

Im gegenständlichen Änderungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob die Änderungen und die dadurch verursachten zusätzlichen bzw geänderten Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das mit Bescheid der NÖ Landesregierung 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, genehmigte Vorhaben durchgeführt wurde, entgegenstehen, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 17 UVP-G 2000 für die nunmehrigen Änderungen eingehalten werden.

11.2 Zur Frage eines Widerspruchs zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

Insbesondere haben die beigezogenen Sachverständigen die beantragten Änderungen im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung durchleuchtet. Sie kommen, sofern nicht ein sogenanntes „No-Impact Statement“ abgegeben wurde, in ihren Stellungnahmen zu dem Schluss, dass die geänderten Ausführungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die legal maßgebenden Schutzgüter verursachen, wobei aus Sicht einiger Fachgebiete die Vorschreibung von (anderen) Auflagen für erforderlich erachtet wurden, um dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu widersprechen.

Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Änderung der Anlage den geltenden technischen Standards entspricht und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektsgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist.

11.3 Zum Vorliegen der materienrechtlichen Genehmigungskriterien

Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Änderungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 18b RZ 7ff) und die im § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch die Änderung maßgeblich angesprochenen materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und sich

insbesondere keine wesentlichen zusätzlichen oder anderen Auswirkungen durch die Änderungen ergeben als im ursprünglichen Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt wurden.

Insbesondere wurde das Änderungsvorhaben nach dem Stand der Technik beurteilt und festgestellt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Betreibers der Anlage oder von Arbeitnehmern, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn nicht gegeben ist, und Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden.

Es kommt auch zu keiner Beeinträchtigung von Gewässern oder Wasserrechten Dritter.

Anzumerken ist dazu, dass auch die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Umwelt durch Sachverständige geprüft wurden, wobei aufgrund der „No-Impact Statements“ bzw unter Anbetracht der Vorschreibung bzw Einhaltung der bereits vorgeschriebenen Auflagen von der Behörde festgestellt wurde, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die angeführten öffentlichen Interessen haben.

Ebenso haben sich keine Änderungen betreffend der zum Einsatz gelangenden Energie, der Wirtschaftlichkeit sowie der Effizienz und dem Standort der Anlagen ergeben.

11.4 Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der

Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

All dies wurde bereits eingehend im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft und nun in Hinblick auf die Änderungen.

Wie oben angeführt, wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist und nach den materienrechtlichen Bestimmungen als genehmigungsfähig zu betrachten ist.

Vom Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes gemäß UVP-G 2000 fachlich beurteilt. Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen der Änderung des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten die Behörde zum Ergebnis kommen, dass die Änderung des Vorhabens nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

11.5 Ausnahmegenehmigung gemäß ETG

Das Vorhaben erfüllt gewisse (verbindliche) elektrotechnische Vorschriften (Fluchtwegsicherheit) nicht. Die Behörde kann jedoch Ausnahmen von der Anwendung be-

stimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Aufgrund der Ausführungen der mitwirkenden Behörde BMDW sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Auflagen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.

- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Bei Anwendung der Variante der Auflage I.3.4.41:
- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

11.6 Zur Beurteilung von Störfällen

Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

Weder das UVP G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO (als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift) entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

Eine Betrachtung und fachliche Beurteilung von für den Anlagenbetrieb des gegenständlichen Windpark-Standortes charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall) nicht das normale Lebensrisiko.

Für vorhabenstypische Störfälle wurden sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschreibungen entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc.), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch oder Brandereignisse ausgehen.

Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Wasserbautechnik und Geohydrologie zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

11.7 Auflagenanpassung

Um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen nicht dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, war es notwendig, die bereits vorgeschriebenen Auflagen anzupassen beziehungsweise abzuändern.

Die Anpassung und Abänderung der Auflagen war auch notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen. Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Vorschreibung oder Abänderung von Auflagen vor, wenn dies aus rechtlicher und fachlicher Sicht notwendig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

In diesem Sinn waren auch die Forderungen der Sachverständigen als Auflagen in den Bescheid aufzunehmen.

11.8 Zur Frage der betroffenen Beteiligten

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten müssen gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit haben, ihre Interessen wahrzunehmen. Eine bereits verlorene (präkludierte) Parteistellung lebt nicht wieder auf (Altenburger/Berger UVP-G2 § 18b RZ 10). D.h., eine Parteistellung von Nachbarn kann allenfalls begründet werden, wenn neue subjektive öffentliche Rechte berührt oder bereits tangierte subjektive öffentliche Rechte anders betroffen sind.

Um den potentiellen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich am Verfahren zu beteiligen, wurde das Änderungsverfahren als Großverfahren im Sinn der Bestimmung

gen des AVG durchgeführt, da davon auszugehen war, dass mehr als 100 Personen (Beteiligte) betroffen sind.

11.9 Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die durch die Änderung bedingten zusätzlichen Auswirkungen verursachen keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Sie gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen vermögen unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen am Ergebnis der bereits für das genehmigte Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nichts zu ändern.

Die Bewilligung zur Änderung des genehmigten Vorhabens war daher zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach
2. Marktgemeinde Gaweinstal, z. H. der Frau Bürgermeister, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
3. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach als mitwirkende Behörde
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. Abteilung Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde
7. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien als mitwirkende Behörde
8. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde
9. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau als mitwirkende Behörde
10. NÖ Agrarbezirksbehörde als mitwirkende Behörde
11. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VI – Nationale Marktstrategien Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – VI/A/3, z.H. Herrn Rudolf Radl, Stubenring 1, 1010 Wien als mitwirkende Behörde
12. Austro Control GmbH international, Wagramer Straße 19, 1220 Wien als mitwirkende Behörde
13. Abteilung Anlagentechnik
 - 1) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Martin Windisch;
 - 2) Fachbereich techn. Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Christoph Straßberger
14. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Michael Schachel
15. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth

16. Abteilung Wasserwirtschaft, 1) Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn Dr. Michael Esterlus 2) wasserwirtschaftliches Planungsorgan
17. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Agrartechnik/Boden, z.H. Frau Dipl.-Ing. Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
18. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
19. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, % TÜV Austria Services GmbH, Wiener Bundesstraße 8, 4060 Leonding
20. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
21. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
22. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
23. Herrn Dipl.-Ing. Josef PREM, % IGP ZT GmbH Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Josef-Würtz-Gasse 24, 3130 Herzogenburg
24. Herrn Ing. Andreas SCHNITZER, % TÜV Austria Cert GmbH, TÜV Austria-Platz 1, 2355 Brunn am Gebirge
25. Dipl.-Ing. Wolfgang STUNDNER, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Steinklammgasse 21, 1130 Wien
26. Herrn Ing. Martin SWOBODA, % TÜV Austria Services GmbH, Deutschstraße 10, 1230 Wien
27. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r

Kundmachung

Gemäß § 17 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die ImWind Windpark GmbH und die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2021 einen Antrag auf Änderung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

Mit Bescheid vom 29. Juli 2022, WST1-U-922/079-2022, wurde der ImWind Windpark GmbH und der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2020, WST1-U-922/038-2020, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 05. Jänner 2021, W104 2234617-1/21E, genehmigten Vorhabens „Windpark Paasdorf“ erteilt.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Weiters verursachen die durch die Änderung bedingten zusätzlichen Auswirkungen keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Sie gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen vermögen unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen am Ergebnis der bereits für das genehmigte Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nichts zu ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Mistelbach und Gaweinstal sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noelandsregierung.at/umwelt/umweltschutz/umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r

Von: post.wst1@noel.gv.at
Gesendet: Montag, 1. August 2022 08:25
An: Amt
Betreff: WST1-U-922/079-2022, Bescheidkundmachung; Ersuchen um
Bescheidaufgabe und Anschlag an der Amtstafel
Anlagen: Anschreiben.pdf; an KW ua., 29.07.2022 _ Bescheid.pdf;
Bescheidkundmachung WST1-U-922_079-2022.pdf
Signiert von: post.wst1@noel.gv.at